



WAZV Arnstadt und Umgebung, Postfach 12 64, 99302 Arnstadt

T E P E Landschafts-Städtebau-Architektur  
Herrn Andreas Tepe  
Albrechtstraße 22  
99092 Erfurt

## Eigenbetrieb Arnstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: **18.02.2021**  
Unser Zeichen: **fi-bie**  
Unsere Nachricht vom:

Es schreibt Ihnen: **Herr Fidelak**  
Telefon 03628 609-124  
Telefax 03628 609-136  
fidelak@wazv-arnstadt.de  
technik@wazv-arnstadt.de

Arnstadt, 01.03.2021

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stollengarten“ in Marlighausen der Stadt Arnstadt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Planungskonzept Stand Januar 2021**

Grundstücke: *Marlighausen, Am Stollengarten, Gemarkung Marlighausen, Flur 8, Flurstücke 43/17 (tlw. - Erschließungsstraße), 43/19, 43/20, 43/21, 43/22, 43/23, 43/24, 43/30 (tlw. - Erschließungsstraße), 43/166, 43/99 (tlw.), 43/101 (tlw.), 43/150 und 43/152 – Gesamtfläche 1,65 ha*

Vorhaben: *Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau von ca. 14 Einfamilienhäusern*

Planungsträger: *Stadt Arnstadt*

Sehr geehrter Herr Tepe,

unmittelbar nordöstlich angrenzend am Wohngebiet wird die Verbandskläranlage (VKA) Marlighausen der Entsorgungsgruppe Marlighausen mit den Orten Marlighausen, Hausen, Dannheim, Görbitzhausen, Roda und Branchewinda betrieben. In den kommenden Jahren werden die restlichen Anschlussprogramme in Roda und Branchewinda im Rahmen der umzusetzenden Maßnahmen im Dritten Bewirtschaftungszeitraum zur EU-Wasserrahmenrichtlinie realisiert. Nach bestehender Belastungssituation der Kläranlage und anstehenden Anschlussprogrammen ist die Erweiterung der Kläranlage um 600 Einwohnerwerte auf 2.600 Einwohnerwerte im kommenden Jahr geplant. Die beabsichtigten neuen Wohnbebauungen im Bebauungsplan (B-Plan) befinden sich in einem Abstand von ca. 60 m zur Kläranlage.

Mit dem Betrieb der Kläranlage gehen prinzipiell prozessbedingte Belästigungen durch Geruch und Lärm einher. Nach dem vorliegenden Gutachten zum B-Plan zur Ausbreitung von Luftbeimengungen – *Auswirkungen von Geruch aus der Kläranlage Marlighausen* – auf dem Standort des B-Planes des Wohngebietes vom 20.10.2020 geht hervor, dass die Belastungen irrelevant blieben und einer Bebauung zugestimmt werden könne. Diesen Argumenten müssen wir unter Einbeziehung unserer praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kläranlagen widersprechen. Wir verweisen auf einen notwendigen ausreichenden Sicherheitsabstand.

Die Abwasserbehandlung der VKA Marlighausen erfolgt über eine simultan aerobe Schlammstabilisierung über offene Anlageneinrichtungen. In den Belüftungsprozessen kommen Aerosole zum Austrag. Der Rechenraum verfügt über Zwangsbelüftungen aus dem Gebäude.

Wasser-/Abwasserzweckverband  
Arnstadt und Umgebung  
Schönbrunn 9  
99310 Arnstadt  
Telefon 03628 609-0  
Telefax 03628 609-100

Bankverbindung:  
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau  
IBAN DE48 8405 1010 1810 0001 29  
BIC HELADEF11LK  
[www.wazv-arnstadt.de](http://www.wazv-arnstadt.de)

Bereich Wasser  
Telefon 03628 609-3  
Telefax 03628 609-499  
wasser@wazv-arnstadt.de

Bereich Abwasser  
Telefon 03628 6147-0  
Telefax 03628 6147-17  
ab\_wasser@wazv-arnstadt.de

Im Schlammehindicker/-speicher laufen weitere biologische oder chemische Umsetzungsprozesse ab, von denen Geruchsentwicklungen ausgehen. Durch die Erweiterung der Anlage vergrößert sich die Gesamtfläche der Belebungsbecken. Der Betrieb der Kläranlage, insbesondere der Pumpen, Gebläse und mechanischen Anlageneinrichtungen, ist weiterhin mit Lärmentwicklung verbunden. Auch der Betrieb des Regenüberlaufbeckens auf dem Gelände der Kläranlage und des östlich des B-Plangebietes verlaufenden Hauptsammlers DN 1000 lassen Geruchsbeeinträchtigungen bzw. Schwefelwasserstoffbildungen durch Anlandungen/Ablagerungen nicht ausschließen.

Bei der Annäherung von Wohnbebauungen zum Kläranlagenstandort ist von Geruchs- und Lärm-belästigungen in Abhängigkeit mit der Wetterlage auszugehen. Luftbeimengungen und der gegebene Abstand sind nicht ausreichend. Schwerpunkte stellen dabei die Extremwetter-situationen im Hochsommer – Hitzeperioden bei gleichzeitiger Ostwetterlage – dar. Bereits im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau der Kläranlage wurde durch die Untere Immissions-schutzbehörde des IIm-Kreises die Entfernung bestehender Bebauungen als kritisch beurteilt. Eine weitere Annäherung von Wohnbebauungen zum Standort der Kläranlage erscheint daher sehr abwegig.

Zur Beurteilung von ausgehenden Geruchs- und Geräuschbeeinträchtigungen verweisen wir auf das Merkblatt ATV-M 204 (*Stand und Anwendung der Emissionsminderungstechnik bei Kläranlagen - Gerüche, Aerosole – Beeinträchtigungen*). Danach ist gemäß Tabelle 2 - *Checkliste zur Abschätzung des Geruchsbelästigungspotentials von Kläranlagen - bei Bebauungen im Abstand von 100 m bis 300 m von einem mittleren und bei einem Abstand kleiner als 100 m von einem hohen Belästi-gungspotenzial* auszugehen. Das ATV Merkblatt 204 wurde zwischenzeitlich durch das Merkblatt DWA-M 154-1 (*Geruchsemissionen aus Abwasseranlagen – Teil 1: Grundlagen*) vom November 2019 abgelöst, nach dem die Problematik noch komplexer behandelt wird.

Zur ausgehenden Lärmbelastigung vom Anlagenstandort erreichen uns bereits zum derzeitigen Betrieb Beschwerden. Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen lassen sich nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwendungen minimieren. Das Gebot obliegt der Vorsorge zur Ein-haltung eines ausreichenden Abstandes von Wohnbebauungen zum Kläranlagenstandort. Wir können Ihnen versichern, dass die Sensibilität der Anwohner zu den anlagentechnisch aus-gehenden Geruchs- und Geräuschmissionen in den letzten Jahren enorm gestiegen ist. Dies belegt unter anderem das Bürgerbegehren zur Minimierung von Geruchsemissionen in Rehestädt im Zuge der Maßnahme Abwasserüberleitung von Haarhausen. Gleiches können wir bei den Anlageneinrichtungen in Riechheim und in Stedten vermelden. Planungsrechtlich kann dazu rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.

Das Gutachten zur Immissionsprognose vom 20.10.2020 beruht lediglich auf theoretische An-nahmen, lokale Randbedingungen sowie Lärmbelastigungen blieben dabei unberücksichtigt. Wesentliche Faktoren, wie der Klimawandel, erhöhte Temperaturen, die mit Zunahme von Geruchsemissionen verbunden sind, finden keine Beachtung! Die im Gutachten im Grenzbereich zur Wohnbebauung ermittelte belästigungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeit von kleiner 2 % (Grenzwert Wohngebiete) nach der Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL spiegelt nicht die Realität wider. Das Irrelevanz-Kriterium für Zusatzbelastungen nach GIRL von 2 % erachten wir mit Bezug auf die bereits vorgetragenen Beschwerden als überschritten.

Entgegen den Ausführungen im vorliegenden Gutachten ist **nicht** davon auszugehen, dass die Belastungen „irrelevant bleiben“. Mit zunehmender Ostwetterlage der letzten Jahre, mit Schwer-punkt im Hochsommer, der teilweise mehrere Wochen anhält, muss eingeschätzt werden, dass die Wohnbebauungen unmittelbar im Zustrom der Kläranlage liegen. Im Merkblatt ATV-M 204 wurden bereits richtungsweisend die Mindestabstände von Wohnbebauungen zu Kläranlagen-standorten dargelegt. Danach ist, wie bereits aufgeführt, bei einem Abstand kleiner als 100 m von einem hohen und einem Abstand von 100 m bis 300 m von einem mittleren Belästigungspotenzial auszugehen. Der hier vorliegende Abstand von ca. 60 m verbietet jegliche Wohnbebauung. Insbesondere dann, wenn es sich um komplexe Wohnansiedlungen handelt und andere emissionsfreie Standorte in Marlishausen verfügbar sind.

Hinsichtlich der begleitenden örtlichen Umstände, hier die Nähe des geplanten B-Plangebietes zur VKA Marlishausen, lehnt der Zweckverband den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stollengarten“ ab. Die Stadt Arnstadt als Planungsträger hat in Abwägung der örtlichen Randbedingungen das Planverfahren einzustellen.

Unabhängig zum gegebenen Sachverhalt ist darauf zu verweisen, dass der o. g. B-Planbereich im erforderlichen Umfang wasser- und abwasserseitig nicht erschlossen ist und sich dieser im Gebiet der Wasserschutzzone III der Erfurter Wasserwerke befindet. Eine Zustimmung des Zweckverbandes zum B-Plan würde ferner den Abschluss einer Sondervereinbarung/eines Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabensträger und dem Zweckverband zur wasser- und abwasserseitigen Erschließung des B-Plangebietes erfordern. Eine Erschließung des Planbereiches durch den Zweckverband ist konzeptionell nicht angedacht. Der Vorhabensträger müsste sich diesbezüglich zur wasser- und abwasserseitigen Erschließung des Plangebietes bzw. der Grundstücksparzellen sowie zur Übernahme sämtlicher hieraus resultierender Aufwendungen verpflichten, was letztendlich dann auch emissionsreduzierende Maßnahmen und deren Betrieb einschließt.

Dem Abschluss des Vertrages ist eine schlüssige Erschließungsplanung des Planbereiches voranzustellen. Die Erschließungsplanung ist durch den Vorhabensträger nach auferlegten technischen Belangen des Zweckverbandes durch einen Fachplaner erstellen zu lassen. Diese ist mit dem Zweckverband abzustimmen und zur Bestätigung vorzulegen.

Zur wasser- und abwasserseitigen Erschließung des B-Plangebietes sind hierzu nachfolgende Spezifizierungen zu beachten:

*Das Wohngebiet ist nicht Bestandteil des Generalentwässerungsplanes von Marlishausen. Über die zu erweiternde VKA Marlishausen ist die Mitbehandlung der anfallenden Schmutzwässer möglich. Die abwasserseitige Erschließung des B-Plangebietes hat dahingehend im Trennsystem zu erfolgen. Wohnbebauungen zur Straße Am Feldrain sind schmutzwasserseitig auf den straßenbegleitenden Mischwasserkanal aufzubinden. Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser ist über den nördlich verlaufenden Gewässergraben über grundstückseigene Anschlussleitungen (Direkteinleitung) mit wasserrechtlicher Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Ableitung zu bringen. Das anfallende Schmutzwasser der Baugrundstücke Am Stollengarten ist über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal dem Hauptsammler DN 1000 Sb östlich des Wohngebietes „Am Stollengarten“ zuzuführen. Anfallende unbelastete Oberflächenwässer/Niederschlagswässer der Baugrundstücke einschließlich der Straße sind über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal Am Stollengarten dem verrohrten Gewässer nordöstlich des B-Plangebietes oder direkt zur Ableitung in die Wipfra nach wasserrechtliche Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des IIm-Kreises zu bringen. Bei möglich vorliegenden Einleitbeschränkungen sind grundstücksbezogene Regenrückhalteeinrichtungen festzusetzen, die dann zur Errichtung kommen müssen.*

*Zur wasserseitigen Erschließung der Baugrundstücke ist ein neues Trinkwassernetz (PEHD 63 x 5,8) vom Endstrang Am Stollengarten bis Am Feldrain zu errichten. Die Grundstücke Am Feldrain kommen dabei auf das bestehende Trinkwassernetz direkt zur Anbindung. Über das Trinkwasserleitungsnetz von Marlishausen ist eine netztechnische Absicherung eines Löschwasserbedarfs (Menge/Druck) nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gewährleistet. Die Löschwasserbereitstellung für das Bebauungsgebiet ist über anderweitige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.*

*Weiterhin ist zu beachten, dass bei Neuanpflanzungen Mindestabstände von 2,5 m zu wasser- und abwasserseitigen Erschließungsanlagen nach DVGW-Regelwerk GW 125 – Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - bzw. DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle – einzuhalten sind. Sofern notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Überbauungen von Erschließungsanlagen sind grundsätzlich auszuschließen.*

Ferner sind Belange, die sich aus der Trinkwasserschutzzone III der Erfurter Wasserwerke ergeben, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gebote, Verbote bzw. genehmigungsbedürftige Handlungen, die sich aus der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Erfurter Wasserwerke im Zuge des Erlasses der geplanten Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke (VO WSG Erfurt) ergeben, sind zukünftig bindend. Insbesondere verweisen wir auf die im Entwurf vorliegende „Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke VO WSG Erfurt“ vom Mai 2014.

Wasser- und abwasserseitige Erschließungsbedingungen bedürfen der Aufnahme bzw. Festsetzung im Bebauungsplan.

Mit dem Bebauungsplan sind generell auch die Satzungen des Zweckverbandes und die sich daraus ergebenden Anschlussbedingungen zu beachten und bindend. Zu berücksichtigen ist ebenso die entstehende Teilbeitragspflicht nach der Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) mit Anschluss der Grundstücke des Planbereiches an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

Wir bitten um Beachtung unserer Belange im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung. Für weitere Rücksprachen bzw. Abstimmungen steht Ihnen der Unterzeichnende gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. V.

**Fidelak**  
Techn. Leiter

**Verteiler**  
Stadt Arnstadt